

## Zur Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung

<b>Unmittelbare Stellvertretung</b>	<b>Mittelbare Stellvertretung</b>
In §§ 164 ff BGB geregelt.	Nicht im BGB geregelt; Teilregelungen enthalten §§ 383 ff, 407 ff HGB.
Der Vertreter handelt erkennbar im Namen und für Rechnung des Vertretenen.	Der Mittler tritt im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung auf.
Nur der Vertretene wird aus dem Rechtsgeschäft dem Vertragspartner gegenüber berechtigt und verpflichtet.	Nur der Mittler wird aus dem Rechtsgeschäft dem Vertragspartner gegenüber berechtigt und verpflichtet.
Alle Rechtswirkungen treten unmittelbar beim Vertretenen ein, § 164 Abs. 1 BGB.	Der Vertretene erlangt eigene Rechte nur aus dem Vertragsverhältnis dem Mittler (Auftrag, Abtretung etc.).
Stellvertreter kann auch ein beschränkt Geschäftsfähiger sein, §§ 165, 106 BGB.	Volle Geschäftsfähigkeit des Mittlers ist erforderlich, da er sich selbst verpflichtet.